

Allgemeine Geschäftsbedingungen der G. Schenk GmbH
Zur Verwendung gegenüber:

1. Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört,
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögens.

Für sämtliche, auch alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die beigefügten „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ des ZVEI, ergänzt durch nachfolgende Bedingungen, die gegenüber den zuvor genannten Allgemeinen Lieferbedingungen Vorrang haben. Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Lieferer hätte den Bedingungen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Angaben, wie Maße, Gewicht, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke.

2. Auftragsbestätigung

Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. unserer Betriebsangehörigen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftliche Bestätigung. Beanstandungen von Bestätigungen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestätigten Mengen. Von uns schriftlich angebotene Verkaufspreise gelten dann als Festpreise, wenn unser Angebot unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb der Bindefrist - unverändert durch schriftliche Bestellung angenommen wird.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Ist freie Anlieferung vereinbart, so geht die Gefahr über mit Anknüpfung des Fahrzeuges vor der Lieferanschrift zu ebener Erde bzw. an der Stelle, die mit dem Fahrzeug zumutbar erreichbar ist. Teillieferungen sind zulässig; sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns vorbehalten. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Anweisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist; Ebenso bei Lieferung mit Aufstellung, sobald die Aufstellung der Anlagen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist. Unvorhersehbar außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Im Falle unseres Leistungsverzuges oder der von uns zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder Erfüllungsgehilfen.

4. Preis

Preisangaben enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Tritt nach Angebotsabgabe oder zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Liefertag eine wesentliche Änderung der für die Preisgestaltung maßgeblichen Faktoren wie Löhne, Material, Energiekosten ein, ist der Lieferer berechtigt, die Preise angemessen zu erhöhen. Die endgültige Preisfestsetzung für Umbau- und Instandsetzungsarbeiten kann erst nach ihrer Durchführung. Der Lieferer behält sich vor, die Kosten der Untersuchung (Montage und Prüfung) bei Zurücknahme des Auftrags in Rechnung zu stellen. Ausgebaute und ersetzte Teile werden dem Besteller nur zurückgesandt, wenn dies vor Abschluss der Arbeiten ausdrücklich verlangt.

5. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferung bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber uns unser Eigentum. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. (Dies gilt auch für eine Reparatur eingebaute Ersatzteile, eingebaute Anlagen und Maschinen, erstellt Steuerungen und Pläne.)

6. Zahlungsbedingungen

Wenn nicht anders vereinbart ist die Rechnung ohne Abzug sofort fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers.
- b) bei Lieferung mit Aufstellung, am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb; soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb.
- c) wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Besteller verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

8. Mängelhaftung und sonstige Schadensersatzansprüche

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Versandtag, bei Ersatzteillieferungen, Umbau- und Instandsetzungsarbeiten 6 Monate ab Versandtag bzw. ab Beendigung dieser Arbeiten gemäß den „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“, ergänzt durch nachfolgende Regelungen.

Wenn bei Vorliegen von Mängeln die Nachbesserung unmöglich ist oder misslingt oder wenn die Nachbesserung verweigert oder schuldhaft verzögert wird, ist der Besteller berechtigt, Wandlung des Vertrags oder Minderung zu verlangen. Gleiches gilt im Falle einer Ersatzlieferung. Schadensersatzansprüche wegen einer etwaigen schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Nachbesserung bzw. Nachlieferung stehen dem Besteller vorbehaltlich anderer Regelungen nicht zu.

Grundlage jeglicher Gewährleistung sind die bei der Auftragserteilung schriftlich bekanntgegebenen Einsatzbedingungen bei normaler Arbeitszeit und normaler Benutzung. Vorschläge des Lieferers oder Beratung im Rahmen des Vertrags oder vor Vertragsabschluss sind nur dann verbindlich, wenn sie bei beiden Vertragsparteien gleichlautend schriftlich niedergelegt sind. Jegliche Ansprüche des Bestellers erlöschen, wenn an der Ware vom Besteller oder von Dritten ein Eingriff vorgenommen wird. Im Fall der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung trägt der Besteller die Transport- und Wegekosten, die Kosten von Hilfs-Personen und Einrichtungen sowie die Kosten für Aus- und Einbaumaßnahmen.

Soweit in dieser oder den Allgemeinen Lieferbedingungen des ZVEI die Haftung für einen Schaden ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bei Personenschäden oder Schäden an Privatgenutzten Sachen oder für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der gesetzlichen Vertreter des Lieferers und Erfüllungsgehilfen in leitender Stellung oder bei Fehlen zugesicherten Eigenschaften oder Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ferner bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Sofern es sich nicht um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten handelt, beschränkt sich der zu ersetzende Schaden bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen in nichtleitender Stellung der Höhe nach auf dem Vertragswert, bei Rahmenverträgen auf den Lieferwert. Generell werden nur solche Schäden ersetzt, deren Entstehung und Umfang für den Lieferer vorhersehbar waren. Soweit vorstehend nicht Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit in allen Fällen ausgeschlossen; andere geregelte Haftung für Verzugsschäden oder Nichterfüllungsschäden sowie geregelte Haftung, bei verschuldeter Unmöglichkeit bleibt hiervon unberührt. Soweit in diesen oder den Allgemeinen Lieferbedingungen des ZVEI eine Pauschalisierung von Schadensersatzansprüchen vorhergesehen ist, bleibt dem Besteller der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder diese nicht niedriger als die Pauschale ist. Bei Zukaufteilen kann der Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegenüber seinen Zulieferern dem Besteller abtreten. Eine Haftung des Lieferers für Mängel, die sich auf diese Teile beziehen oder durch diese Teile verursacht wurden, besteht in diesem Fall nicht.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist Trier. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Kunden ist der Sitz unserer Firma. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gerichtsstand der Sitz unserer Firma; dies gilt auch ausdrücklich für alle Fälle von Wechsel- und Scheckklagen.